

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 13/2022, 13/7275 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der Nutzer und zur
weiteren Erleichterung von Investitionen in dem in Artikel 3 des
Einigungsvertrages genannten Gebiet (Nutzerschutzgesetz – NutzSchG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Gesetz zur Absicherung der Wohnraummodernisierung und einiger Fälle der Restitution (Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz – WoModSiG) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält Artikel 231 § 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche folgende Fassung:

„(2) Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Vertreter einer Kommune zwischen dem 17. Mai 1990 und dem 3. Oktober 1990 namens des früheren Rates der betreffenden Kommune mit Vertretungsmacht vorgenommen hat, gelten als Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen der Kommune, die an die Stelle des früheren Rats der Kommune getreten ist.“

Bonn, den 19. März 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Der Änderungsantrag übernimmt die Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz vom 11. Oktober 1996, die weder die Tatbestandsvoraussetzung eines Ratsbeschlusses noch die Alternative einer nachträglichen politischen Billigung als Wirksamkeitsvoraussetzung für den Vertragsabschluß vorsah.

Wenn der Vertreter einer Kommune nach dem 17. Mai 1990 mit Vertretungsmacht handelte, muß der Vertrag als wirksam geschlossen gelten. Das zusätzliche Erfordernis eines Ratsbeschlusses greift in bedenklicher Weise in die kommunale Selbstverwaltung ein, schafft ein unnötiges Hindernis für die Heilung der fehlerbehafteten Verträge und kann, anstatt zu Rechtssicherheit zu führen, eine weitere Prozeßlawine auslösen, wenn Alteigentümer sich künftig auf fehlende Ratsbeschlüsse berufen. Damit würde das Gegenteil dessen erreicht, was durch das Gesetzgebungsverfahren bewirkt werden soll.